

Kantonsschule Seetal

Reglement

Absenzen / Urlaube für Schülerinnen und Schüler, Verspätungen

1. Grundsätzliches

Gemäss kantonalen Vorgaben gilt für die KS Seetal:

- Der pünktliche Unterrichtsbesuch ist für alle an der KS Seetal eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler obligatorisch (Fachstunden gemäss Stundenplan, Freifächer, Schulanlässe, Exkursionen, Studium).
- Alle Absenzen und Urlaube sind bei allen betroffenen Lehrpersonen und dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin zu entschuldigen.
- Alle Absenzen und Urlaube werden von der Schülerin/dem Schüler im Absenzenheft, von den Klassenchefs im Klassenbuch eingetragen.
- Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht während des Tages (z.B. wegen plötzlichen Unwohlseins), so meldet sie oder er sich bei einer Fachlehrperson oder im Sekretariat **persönlich** ab. Der zuständige Klassenchef, die zuständige Klassenchefin orientiert alle weiteren betroffenen Fachlehrpersonen.
- Bei unvorhergesehenen Absenzen (Krankheit, Unfall etc.) muss die Schule informiert werden:
 - *1. Krankheitstag:* Schülerinnen und Schüler, die erkranken, melden ihre Abwesenheit einer Klassenkameradin oder einem Klassenkameraden. Diese/r entschuldigt die Fehlenden bei den Fachlehrpersonen der Klasse.
 - *2. oder 3. Krankheitstag:* Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich längere Zeit dem Unterricht fernbleiben, melden ihre Abwesenheit der Klassenlehrperson. Diese leitet die Meldung per Mail an alle anderen Lehrpersonen und die Schulleitung weiter und hilft bei der Organisation der Stoffsammlung.
 - *ab 5. Krankheitstag:* Absenzen von mehr als fünf Tagen müssen mit einem Arzzeugnis belegt werden. Dieses wird dem zuständigen Prorektor/der zuständigen Prorektorin abgegeben.
 - *Spezialanlässe:* Bleibt eine Schülerin, ein Schüler krankheitsbedingt einem Spezialanlass (Exkursion, Sporttag, Reise usw.) fern, ist zwingend und so früh als möglich die verantwortliche Lehrkraft persönlich zu orientieren. Eine E-Mail oder ein SMS genügen nicht.
- Die Entschuldigungen für Absenzen und für Urlaubsgesuche müssen bei unmündigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern unterschrieben werden.
- Für Urlaub ist rechtzeitig ein schriftliches Gesuch mit Begründung an die Schulleitung einzureichen (Ausnahme vgl. 5). Diesem Gesuch wird nur beim Vorliegen wichtiger Gründe entsprochen.
- Schülerinnen und Schüler können für höchstens zwei Lektionen (z.B. kurzer Arztbesuch etc.) von den betroffenen Fachlehrpersonen dispensiert werden. Die versäumten Lektionen sind wie eine Absenz schriftlich zu entschuldigen.

- Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht unbegründet und/oder unentschuldigt fernbleiben, können disziplinarisch bestraft werden (vgl. 3).
- Das Total der versäumten Lektionen (Absenzen und Urlaube) wird im Zeugnis eingetragen.
- Kontakt Schule: Tel. 041 914 26 00, Fax 041 914 26 01,
Mail: info.kssee@edulu.ch.
- Kontakt Klassenlehrpersonen via Mail: vorname.name@edulu.ch.

2. Absenzen

- Die Schülerinnen und Schüler tragen Grund und Dauer der Absenz, die versäumten Lektionen und das Total der versäumten Stunden im Absenzenheft ein und bestätigen die Angaben durch ihre Unterschrift. Verpasste Prüfungen werden mit einem roten Kreis markiert.
- Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern bestätigen die Eltern durch ihre Unterschrift die Angaben ihrer Kinder.
- Nach der Rückkehr an die Schule ist das Absenzenheft **innerhalb von zwei Wochen unaufgefordert** allen betroffenen Fachlehrpersonen zum Visieren vorzulegen. Die Klassenlehrpersonen genehmigen und kontrollieren danach die Absenzen ihrer Schülerinnen und Schüler.
- Zu spät eingereichte oder ungenügend begründete Absenzen gelten als unentschuldigt und können vom UOB-Kontingent abgezogen werden (vgl. 3 und 5).

3. Verspätungen und unentschuldigte Absenzen

3.1 Grundsätzliches

- Verspätet zum Unterricht erscheint, wer das Unterrichtszimmer nach dem Läuten und nach der Lehrperson betritt. Diese meldet der Klassenlehrperson jede Verspätung per E-Mail. Bei drei Verspätungen werden die gleichen Sanktionen ergriffen wie bei einer unentschuldigt gefehlten Lektion.
- Nicht alle Absenzen, die von den Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern unterschrieben werden, müssen von den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung akzeptiert werden. Zu spät eingereichte Entschuldigungen, offensichtliche Fehlangaben, mangelhafte Begründung, wiederholte Absenzen an gleichen Tagen etc. können zurückgewiesen werden.
- Die Schulleitung tendiert im Sinne von Ehrlichkeit und Offenheit eher zu grosszügiger Handhabung bei Urlaube, reagiert aber sehr restriktiv bei unentschuldigten Absenzen.

3.2 Disziplarmassnahmen der KS Seetal (gemäss kantonalen Vorgaben)

3.2.1 Erste unentschuldigte Absenzen

- VG-Note II
- mündlicher Verweis durch die Schulleitung
- Nachholen versäumter Lektionen in der Freizeit
- Kürzung des UOB um die versäumte Stundenzahl

3.2.2 Zweite unentschuldigte Absenzen

- VG-Note III
- schriftlicher Verweis mit Androhung der Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen durch die Schulleitung

- Nachholen versäumter Lektionen in der Freizeit
- Kürzung des UOB um doppelte Anzahl der versäumten Stunden

3.2.3 Dritte unentschuldigte Absenzen

- Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen
- schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses aus der Schule und Eintrag im Zeugnis
- Nachholen versäumter Lektionen in der Freizeit
- Aufhebung des UOB für die nächsten zwei Semester

3.2.4 Vierte unentschuldigte Absenzen

- Ausschluss aus der Schule

4. Begründeter Urlaub

- Als Urlaub gelten alle vorhersehbaren Absenzen.
- Der Urlaub wird wie eine unvorhergesehene Absenz im Absenzenheft eingetragen.
- Das Gesuch ist zusammen mit Bestätigungen (z.B. Programm, Einladung usw.) **zehn Tage im Voraus** - in Notfällen so früh wie möglich - der Schulleitung vorzulegen.
- Der bewilligte Urlaub wird anschliessend zuerst allen betroffenen Fachlehrern und Fachlehrerinnen und dann dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin zum Visieren vorgelegt (vgl. im Absenzenheft das Schema auf der letzte Seite).
- Urlaube unmittelbar vor oder nach Ferien (Ferienverlängerung) und Feiertagen werden nicht gewährt.

5. Urlaub ohne Begründung UOB

- Schülerinnen und Schüler der oberen Klassen haben die Möglichkeit, Urlaub ohne Begründung und ohne Elternunterschrift zu beziehen. Das Gesuch muss **mindestens zehn Tage im Voraus** eingereicht werden. Es gelten die folgenden Kontingente:

4. Klasse LZG / 2. Klasse KZG / 1. Klasse FMS:	1 Tag pro Jahr
5. Klasse LZG / 3. Klasse KZG / 2. Klasse FMS:	2 Tage pro Jahr
6. Klasse LZG / 4. Klasse KZG / 3. Klasse FMS:	3 Tage pro Jahr
4. Klasse FMS:	1 Tag bis Weihnachten
- Der UOB kann nur **in ganzen oder halben Tagen** bezogen werden.
- Nicht bezogener UOB **verfällt nicht**, sondern wird auf das Folgejahr übertragen.
- Das UOB-Kontingent soll möglichst **sinnvoll** für **planbare** private Absenzen eingesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise Fahrprüfungen, Abklärungen im Zusammenhang mit der Maturaarbeit oder zusätzliche Besuchstage an Universitäten und Fachhochschulen. Für Letztere wird in der Maturaklasse ein Tag unabhängig vom UOB-Kontingent von der Schulleitung zur Verfügung gestellt.
- UOB wird nicht gewährt:
 - unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen
 - an Tagen mit angesagten Prüfungen
 - für mehr als drei Schülerinnen und Schüler pro Klasse am gleichen Tag
 - wenn eine Fachlehrperson das Gesuch ablehnt
 - während Studienwochen
 - in den letzten 5 Schulwochen vor Schuljahresende (Als Schuljahresende gilt für F3/K4/L6 der letzte Schultag, für F2/K2/L4 der Beginn des FSA)
- Vorgehen: Das Urlaubsgesuch ist allen betroffenen Fachlehrpersonen zum Visieren vorzulegen. Die Klassenlehrperson kontrolliert vor Urlaubsantritt die Vollstän-

digkeit der Visa, bewilligt mit ihrer Unterschrift den Urlaub und trägt ihn in der Kontrollliste ein.

- Die betroffenen Fachlehrpersonen und die Klassenlehrperson können die **Bewilligung** eines UOB **verweigern**, wenn Vorbehalte bestehen (z. B. Häufung bestimmter Fächer / Wochentage), resp. eine **Begründung einfordern**.

6. Dispensationen im Sportunterricht

Sind Schülerinnen und Schüler durch ein Arzteugnis vom Sport dispensiert, entstehen in dieser Zeit aus den verpassten Lektionen keine Absenzen. Die Sportlehrpersonen können allerdings vom Recht Gebrauch machen, Schülerinnen und Schüler nicht vom Unterricht zu dispensieren, wenn die Alternative z.B. für ein aufbauendes Kraft- oder Ausdauertraining möglich ist. Verletzte oder sportverhinderte Schülerinnen und Schüler ohne Arzteugnis sind beim Unterricht anwesend.